
MOTIVNUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen **Name/Firma:** _____

Adresse: _____

Ort: _____

nachstehend "Motivgeber" genannt

und **Name/Firma:** _____

Adresse: _____

Ort: _____

nachstehend "Produzent" genannt

wird folgendes vereinbart:

1. GEGENSTAND

1.1 Der Motivgeber ist Mieter/Verwalter/Eigentümer [*nichtzutreffendes streichen*] des Motivs

nachstehend "Motiv" genannt.

Der Motivgeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Herstellung der Filmproduktion/Fotoproduktion [*bitte nichtzutreffendes streichen und nachfolgend ggf. anpassen*] mit dem Arbeitstitel:

Filmaufnahmen/Fotoaufnahmen [*bitte nichtzutreffendes streichen und nachfolgend ggf. anpassen*] sowie vor- bzw. nachbereitende Maßnahmen im Innen- sowie im Außenbereich des Motivs stattfinden.

Die Art der Maßnahmen im Einzelnen ist unter nachstehender Ziffer 9 „Filmgestalterische Veränderungen“ dargestellt. [*ggf. streichen*]

1.2 Die folgenden Teile des Motivs werden für die Filmaufnahmen bzw. Fotoaufnahmen zur Verfügung gestellt:

Folgende Teile des Motivs dürfen vom Produzenten nicht betreten bzw. genutzt werden:

2. ZEITRAUM

2.1 Vorbereitung:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____
Vorbereitung:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____
Dreh-/Foto-/Aufnahmearbeiten:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____
Dreh-/Foto-/Aufnahmearbeiten:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____
Rückbau:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____
Rückbau:	Datum: _____	Uhrzeit: von _____	bis _____

Ein Nutzungstag für Film-, Vor- und Nacharbeiten umfasst 12 Stunden, bei Fotoaufnahmen 10 Stunden. Die Zahl der zulässigen Überstunden ist auf _____ Stunden pro Tag begrenzt. *[ggf. anpassen oder streichen]*

Arbeiten am Motiv nach 22 Uhr sind nicht zulässig/zulässig. *[Nichtzutreffendes streichen]*

2.2 Terminverschiebungen und zusätzliche Dreh-, Vor- und Rückbautage sind nach erneuter Absprache mit dem Motivgeber möglich. Bei Schäden am aufgenommenen Material oder anderer notwendig werdender Wiederholung der Dreh-/Foto-/Aufnahmearbeiten stellt der Motivgeber das Motiv nach Terminabsprache zu gleichen Konditionen erneut zur Verfügung.

3. NUTZUNGSENTGELT

3.1 Der Produzent zahlt dem Motivgeber ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von € _____,– (i.W. _____ Euro) für vorstehend benannte Nutzung, fällig _____ Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Produzenten

3.2 **alternativ:** Der Produzent zahlt dem Motivgeber folgendes Nutzungsentgelt

pro Vorbereitungs- und Rückbautag: € _____, —
pro Aufnahmetag: € _____, —
pro Überstunde: € _____, —
pro Standtag: € _____, —

3.3 Durch das Nutzungsentgelt sind neben der Überlassung des Motivs folgende Leistungen abgegolten:

- Entschädigung für Nutzungsausfall, Beeinträchtigung von Mietern oder Gästen
- Billigung und, sofern vereinbart, Durchführung der unter Ziffer 9 genannten Maßnahmen
- Erreichbarkeit gemäß Ziffer 10.3 während Vorbereitung, Dreh und Nachbereitung
- Nutzung von Sanitäräumen
- Parken von Produktions-Kfz auf dem Gelände des Motivgebers
- Betriebskosten gemäß nachstehender Ziffer 4

Die professionelle Endreinigung der produktionsbedingten Verschmutzung sowie die Müllentsorgung erfolgt durch die Produktion./gegen eine Endreinigungspauschale von € _____, — durch den Motivgeber. *[nichtzutreffendes streichen]*

3.4 Sämtliche Zahlungen nach diesem Vertrag verstehen sich jeweils zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. BETRIEBSKOSTEN

Die Verbrauchskosten (Strom 220V/Wasser/Heizung/Gas) sind mit dem vorstehenden Nutzungsentgelt abgegolten. Die Berechnung von Starkstromnutzung erfolgt separat nach Zählerstand.

5. SICHERHEITSLAISTUNG *[ggf. streichen]*

Der Produzent hat bis _____ Tage vor Vertragsbeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von € _____, — in bar oder unbar zu erbringen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung an den Produzenten ist binnen einer Woche nach Erstellung des Rückgabeprotokolls gemäß nachstehender Ziffer 6.2 bzw. Behebung etwaiger vom Produzenten zu behebbenden Schäden gemäß nachstehender Ziffer 6.4 wieder an den Produzenten auszuführen.

6. HAFTUNG

6.1 Der Motivgeber wird dem Produzenten unverzüglich nach Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages eine Aufstellung der im Motiv befindlichen und verbleibenden Gegenstände mit einem Wert von mehr als € _____, — übermitteln.

6.2 Der Produzent versichert, dass das Objekt nach den Dreharbeiten vorbehaltlich nachstehender Ziffer 9 *[ggf. streichen]* in dem Zustand übergeben wird, in dem es der Produzent vom Motivgeber übernommen hat. Die Parteien werden jeweils bei Übergabe des Motivs an den Produ-

zenten und bei Rückgabe des Motivs an den Motivgeber ein schriftliches, von beiden Parteien zu unterzeichnendes verbindliches Übergabeprotokoll erstellen.

6.3 Der Produzent wird die Dreharbeiten mit größter Sorgfalt durchführen und haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, welche dem Motivgeber in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehen.

6.4 Der Produzent ist berechtigt, aufgetretene Schäden nach Rücksprache mit dem Motivgeber selbst oder durch Beauftragung Dritter fachmännisch beseitigen zu lassen.

6.5 Der Motivgeber übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen des Produzenten (Einrichtungsgegenstände, Ausrüstung, Materialien u.a.).

6.6 Der Produzent verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme in Höhe von € _____,–

7. PERSONENHAFTUNG

Der Motivgeber wird gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Dreharbeiten auf dem Motiv freigestellt. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Produzenten, insbesondere die an den Dreharbeiten beteiligten Personen bewegen sich am Objekt ausschließlich auf eigene Gefahr.

8. RECHTEABTRETUNG

8.1 Der Motivgeber räumt dem Produzenten hiermit unwiderruflich das Recht ein, Filmaufnahmen des Motivs herzustellen und die hergestellten Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Entwicklung, Herstellung und umfassenden Auswertung der in vorstehender Ziffer 1.1 genannten Produktion in allen derzeit bekannten und künftig bekanntwerdenden Nutzungsarten zu verwenden. Insbesondere räumt der Motivgeber dem Produzenten die Rechte zur Nutzung in folgenden Nutzungsarten ein: Kino und andere öffentliche oder nicht-öffentliche Vorführungen; Video/DVD; Senderechte einschließlich Pay-TV, Free-TV, Television on Demand, Near Television on Demand und Kabelweitersendung; Video On Demand/Near Video On Demand sowie sonstige Internet-Anwendungen; Werbung; Merchandising.

Die Abtretung ist zeitlich und örtlich unbegrenzt und bezieht sich auf alle derzeit bekannten und alle zukünftig entstehenden Medien und Möglichkeiten der Veröffentlichung und Nutzung der Bild- und Tonaufnahmen.

8.2 Motivgeber garantiert verschuldensunabhängig den Bestand der dem Produzenten gemäß diesem Vertrag eingeräumten Rechte und wird den Produzenten und dessen Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freistellen.

8.3 Den Parteien ist bewusst, dass die Herstellung eines Kinofilms der vertragsgegenständlichen Art erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert, die die vertragsgegenständliche Vergütung um ein Vielfaches übersteigen. Auch würde der durch eine Verhinderung, Verzögerung oder

Erschwerung der Dreharbeiten bzw. der Fertigstellung des Films entstehende Schaden die vertragsgegenständliche Vergütung um ein Vielfaches übersteigen. Angesichts dessen verzichtet der MOTIVGEBER unwiderruflich darauf, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen, wenn und soweit hierdurch die Entwicklung, Herstellung und/oder Auswertung der Produktion verhindert, verzögert oder erschwert würde.

8.4 Die Speicherung von Kontaktdaten des Motivgebers bzw. der Fotos und Pläne des Motivs sowie deren Weitergabe an Dritte ist nur Im Rahmen der DSGVO bzw. des BDSG für das vertragsgegenständliche Filmprojekt zulässig. Jegliche darüberhinausgehende Speicherung bzw. Weitergabe oder Nutzung der Daten bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Motivgebers.

9. **FILMGESTALTERISCHE VERÄNDERUNGEN** *[ggf. streichen]*

Die Produktion ist berechtigt für den Zeitraum der Film- bzw. Fotoarbeiten folgende Veränderungen durchzuführen

Das Motiv ist nach Abschluss der Aufnahmen wieder in der Ausgangszustand zu versetzen, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. *[ggf. streichen]*

10. **SONSTIGE VEREINBARUNGEN** ***[NICHTZUTREFFENDES STREICHEN]***

10.1 Der Produzent ist jederzeit berechtigt, von der Nutzung des Motivs abzusehen und von diesem Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall hat der Motivgeber lediglich Anspruch auf anteilige Vergütung entsprechend dem tatsächlichen Nutzungsumfang.

10.2 *Alternativ:* Der Produzent ist berechtigt, bis _____ Tage vor Beginn der Vertragszeit von diesem Vertrag kostenfrei zurückzutreten; erfolgt der Rücktritt später, so ist eine zeitanteilige Entschädigung, mindestens jedoch € _____, -/ _____% *[nichtzutreffendes streichen]* der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

10.3 Der Motivgeber gewährleistet die jederzeitige Erreichbarkeit einer mit dem Motiv und dem Vertrag vertrauten Ansprechperson/die Erreichbarkeit einer mit dem Motiv und dem Vertrag vertrauten Ansprechperson zu den üblichen Bürozeiten. *[nichtzutreffendes streichen]*

10.4 Der Motivgeber garantiert, berechtigt zu sein, diese Vereinbarungen zu treffen. Weiterhin garantiert der Motivgeber, dass weitere Genehmigungen für die Nutzung des genannten Objekts zu Dreharbeiten (insbesondere seitens des Eigentümers bzw. Objektverwaltung, sollte der Motivgeber selbst nur Mieter oder Pächter des Objekts sein) nicht erforderlich sind bzw. vom Motivgeber selbst eingeholt wurden und somit keine Ansprüche Dritter entstehen. Motivgeber verpflichtet sich, den Produzenten unverzüglich zu informieren, sollte der Eigentümer bzw. die Objektverwaltung die erforderliche Zustimmung verweigern.

10.5 *Alternativ*: Der Motivgeber informiert den Produzenten schriftlich über ggf. weitere einzuholende Genehmigungen zur Nutzung des Motivs. Der Produzent übernimmt die Einholung dieser Genehmigungen.

10.6 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung vorstehender Schriftformklausel.

10.7 Der Produzent ist berechtigt, diesen Vertrag bzw. einzelne oder alle Rechte und Pflichten hieraus an Dritte abzutreten.

10.8 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

10.9 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Produzenten ist [*Sitz des Produzenten*]/[*Ort des Motivs*] [*nichtzutreffendes streichen*].

10.10 Gerichtsstand ist [*Sitz des Produzenten*]/[*Ort des Motivs*] [*nichtzutreffendes streichen*].

Ort: _____, den _____

[Produzent]

[Motivgeber]